

# **Niederschrift**

(HFGPA/008/2025)

## **über die 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 17.09.2025, 16:00 - 17:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr**

- |      |   |                                |
|------|---|--------------------------------|
| 8.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                                |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  | 13/251/2025<br>Kenntnisnahme   |
| 8.2. | Neuregelung Verfahren Sitzungsgelder in Amt 13  | 13-2/273/2025<br>Kenntnisnahme |
| 8.3. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2025 (Budgets und Arbeitsprogramme)   | 201/081/2025<br>Kenntnisnahme  |
| 8.4. | Änderung der Amtsbezeichnung  | 112/163/2025<br>Kenntnisnahme  |
| 9.   | Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle und Flyer zu Frauennetzwerken in Erlangen; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 | 13/254/2025<br>Beschluss       |
| 10.  | Informationen zur Istanbul Konvention in einfacher Sprache; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025                                | 13/255/2025<br>Beschluss       |
| 11.  | Erarbeitung von ressortübergreifender Strategie zur Istanbul Konvention; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025                   | 13/256/2025<br>Beschluss       |
| 12.  | Berücksichtigung von Frauen bei der Vergabe von Preisen und Ehrungen; hier: Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025                | 13-2/270/2025<br>Beschluss     |

- |     |  |                            |
|-----|--|----------------------------|
| 13. | Förderung von Bürgerinnenbeteiligung; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025                                       | 13-2/272/2025<br>Beschluss |
| 14. | Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz  | 13-3/135/2025<br>Gutachten |
| 15. | Mitgliedschaft im Rat der Gemeinden und Regionen - Deutsche Sektion  | 13-3/136/2025<br>Beschluss |
| 16. | Erlanger Mietspiegel 2025: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel<br><b>Anlage "Mietspiegel" wird Tischaufgabe im HFPA</b>   | 13-4/014/2025<br>Gutachten |
| 17. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat   | BTM/107/2025<br>Gutachten  |
| 18. | Medical Valley Center GmbH: Beschlüsse der Gesellschafterversammlung   | BTM/108/2025<br>Beschluss  |
| 19. | Frauen in Führungspositionen;<br>Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025  | 11/064/2025<br>Beschluss   |
| 20. | Kündigung Mitgliedschaft Verein f. Kommunalwissenschaften e.V /<br>Zuwendungsunterstützung Difu                                  | 112/164/2025<br>Beschluss  |
| 21. | Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51);<br>Vollzug KW-Vermerk Planstelle Nr. 5131050 (Mobile Jugendsozialarbeit) | 112/157/2025<br>Beschluss  |
| 22. | Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung<br>der Stadt Erlangen  | 30/116/2025<br>Einbringung |
| 23. | Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien als städtische<br>Beschaffungsrichtlinien  | 30/118/2025<br>Gutachten   |
| 24. | Änderung der Taxitarifordnung  | 30/113/2025<br>Gutachten   |
| 25. | Änderung der Hundesteuersatzung  | 30/114/2025<br>Gutachten   |
| 26. | Kommunalwahl am 8. März 2026; Berufung des Wahlleiters und seiner<br>Stellvertretung   | 33/051/2025<br>Gutachten   |
| 27. | Zwischenbericht des Amtes 51<br>Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025  | 510/158/2025<br>Beschluss  |

- |       |   |                              |
|-------|---|------------------------------|
| 28.   | Zwischenbericht des Amtes 66: Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand<br>31.07.2025               | 66/277/2025<br>Beschluss     |
| 29.   | Anfragen  |                              |
| 29.1. | Anfrage der AfD "Unfairer Wettbewerb durch Barbershops"   |                              |
| 29.2. | Anfrage der Freien Wähler und der Erlanger Linken zu geduldeten<br>Personen ohne Arbeitserlaubnis | 33/050/2025<br>Kenntnisnahme |
| 29.3. | Anfrage FDP-Fraktion zur Online-KFZ-Zulassung   | 17/040/2025<br>Kenntnisnahme |

## **TOP 8**

### **Mitteilungen zur Kenntnis**

## **TOP 8.1**

**13/251/2025**

### **Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

#### **Sachbericht:**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 20.08.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 8.2**

**13-2/273/2025**

### **Neuregelung Verfahren Sitzungsgelder in Amt 13**

#### **Sachbericht:**

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.04.2025 beschlossen, das Verfahren zur Auszahlung von Sitzungsgeldern für Beiratsmitglieder neu zu regeln.

Grundlage hierfür ist §4 Abs. 2 der Gemeindefestsetzung der Stadt Erlangen.

Von dieser Neuregelung betroffen sind folgende Gremien: Seniorenbeirat, Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ortsbeirat und Stadtteilbeirat.

Gegenstand der Anpassung sind die Sitzungsgelder, die monatlichen Pauschalen für Beiratsmitglieder sowie die jährlichen Aufwandsentschädigungen für deren Vorsitzende.

#### **Änderung im Verfahren:**

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die entgeltliche Entschädigung künftig nur noch auf Antrag gewährt wird. Durch diese Maßnahme soll sich eine Einsparung von rund 35 % der für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Mittel ergeben. Dies entspricht einem Betrag von etwa 20.000 Euro. Eine Veränderung der Höhe der Entschädigungen ist nicht vorgesehen.

Anpassung Buchungsverfahren:

Darüber hinaus wird zeitgleich das Buchungsverfahren angepasst. Aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben und der Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt ist eine Sammelanordnung nicht mehr zulässig. Die Buchung der Gelder muss künftig einzeln und personenbezogen pro Sitzungsteilnehmer erfolgen.

Umsetzung:

Die Gemeindegatsatzung wird entsprechend der Festlegungen im Haushaltskonsolidierungskonzept geändert.

Die betroffenen Beiratsmitglieder werden über die Geschäftsstellen über die verfahrensbezogenen Änderungen rechtzeitig informiert.

Die Beantragung der Sitzungsgelder sowie der monatlichen und jährlichen Pauschalen erfolgt ab Dezember 2025 über ein digitales Formularsystem. Der digitale Antrag wird Anfang Dezember vom Bürgermeister- und Presseamt zentral an alle Beiratsmitglieder versendet.

Die Antragsfrist endet am 15. Januar 2026. Eingehenden Anträge werden zunächst geprüft; bei Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt die Auszahlung innerhalb weniger Werktage.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 8.3**

**201/081/2025**

**Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2025 (Budgets und Arbeitsprogramme)**

**Sachbericht:**

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.07.2025“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2025 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

### **Protokollvermerk:**

Auf Antrag von Frau Stadträtin Linhart wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. OBM Dr. Janik stimmt dem zu.

Der Tagesordnungspunkt wird neu als TOP 28.1 behandelt.

Frau Stadträtin Linhart hat eine Rückfrage zum Budget des Sportamtes. Dies konnte in der Vergangenheit mehrmals nicht eingehalten werden. Gibt es hier Gründe, die im Vorfeld nicht bekannt waren oder wie kommt es dazu?

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt zu dies über einen Protokollvermerk an das Sportamt zu beantworten.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 8.4**

**112/163/2025**

**Änderung der Amtsbezeichnung**

### **Sachbericht:**

Die Bezeichnung des Amtes 44 wird von „Theater“ in „Theater - schauspiel erlangen“ geändert. Die Bezeichnungen einzelner Sachgebiete und Teams müssen nicht angepasst werden.

Amt 44 möchte mit der Änderung der Amtsbezeichnung nach 15 Jahren unter der Leitung der vorherigen Intendanz einen Neustart am Haus verdeutlichen und diesen explizit nicht nur für das Publikum, sondern auch für die breite Öffentlichkeit wahrnehmbar machen. Die neue spartenübergreifende Ausrichtung des Hauses bedarf eines selbstbewussten Namens, der der künstlerischen Identität des Theaters entspricht

und zugleich einen zeitgenössischen, vielschichtigen und in andere Disziplinen der darstellenden Kunst ausgreifenden Schauspielbegriff profiliert.

Für die Änderung der Bezeichnung zum 01.11.2025 ist nach der Geschäftsordnung der Oberbürgermeister zuständig, der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9**

**13/254/2025**

**Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle und Flyer zu Frauennetzwerken in Erlangen; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 wurde bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle zum einen beantragt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und zum anderen solle durch die Gleichstellungsstelle ein aktueller Informationsflyer zu bestehenden Frauennetzwerken und Beratungsstellen für Frauen in Erlangen erstellt werden.

Das erste Anliegen zielt darauf ab, über die Angebote und Vorhaben der Gleichstellungsstelle eine breite interessierte Öffentlichkeit zu informieren und noch mehr Bürger\*innen im Hinblick auf die Teilnahme an Veranstaltungen zu diversen gleichstellungsrelevanten Themen zu erreichen.

Das zweite Anliegen soll ein niedrigschwelliges und gebündeltes Angebot darstellen, um den Bürgerinnen Informationen zu den unterschiedlichen Beratungsstellen für Frauen und bestehenden Frauennetzwerken bereit zu stellen. Dies soll zum einen Doppellungen von Beratungssituationen an verschiedenen Stellen vermindern und gleichzeitig die vielfältigen und dynamischen Netzwerke in Erlangen für Frauen sichtbar machen.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, steht im Artikel 17 Absatz 6 Folgendes: „Die Gleichstellungsbeauftragten können Informationsveranstaltungen sowie sonstige Aufklärungsarbeit im Einvernehmen mit der Dienststelle durchführen“.

Die Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen kommt entsprechend dem bayerischen Gleichstellungsgesetz diesem bereits seit Jahren nach und informiert im Vorfeld zu einzelnen Veranstaltungen sowie zu Veranstaltungsprogrammen im Kontext der zwei Internationalen Tage (8.März Internationaler Frauentag und 25.November Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen). Darüber hinaus werden Informationen zu Angeboten jeweils Adressat\*innen entsprechend und passend über unterschiedliche Medien an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Dies geschieht zum Beispiel über die Veröffentlichung von Pressemitteilungen (digital/Printversion), über Social Media Beiträge über den gesamtstädtischen Kanal mit Hinweisen zu Veranstaltungen sowie Veranstaltungsprogrammen. Zusätzlich über Verschickungen von Newslettern und über die Homepage der Gleichstellungsstelle der Stadt. Ab November 2025 erscheint jährlich mindestens zweimal der Gleichstellungsnewsletter.

Auf der Homepage der Gleichstellungsstelle werden kontinuierlich Informationen zu aktuellen Themen, Veranstaltungen und Angeboten der Gleichstellungsstelle bereitgestellt. Die in Erlangen aktiven Beratungsstellen werden auf dieser Seite, die mindestens zweimal im Jahr sorgfältig aktualisiert wird, aufgeführt. Einen Informationsflyer mit Erlanger Beratungsstellen und bestehenden Frauennetzwerken wird nach Rücksprache mit einzelnen Beratungsstellen und den sich phasenweise verändernden Netzwerken zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Haushaltslage als auch der primär zu fokussierenden digitalen Öffentlichkeitsarbeit nicht erstellt. Die einzelnen Beratungsstellen informieren wiederum zu ihren spezifischen Angeboten im Kontext ihrer Öffentlichkeitsarbeit und deren Wunsch nach autarker Öffentlichkeitsarbeit wird von der städtischen Gleichstellungsstelle berücksichtigt. Vor dem Büro der Gleichstellungsstelle im Rathaus befindet sich eine Informationswand mit den aktuellen Flyern von Erlanger Beratungsstellen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der entsprechende Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 wird im Verwaltungshandeln der Stadt Erlangen bereits berücksichtigt, weitere Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich, damit ist der Antrag abschließend bearbeitet.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (TOP 11) vom 26.03.2025 ist damit abschließend bearbeitet (Anlage 1).

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 10**

**13/255/2025**

**Informationen zur Istanbul Konvention in einfacher Sprache; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 wurde beantragt, Informationen zur Istanbul Konvention grundsätzlich als auch in einfacher Sprache auf der Homepage der Stadt Erlangen/Gleichstellungsstelle zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung zu dem Thema geschult und sensibilisiert werden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welche 2011 verabschiedet wurde. Die Konvention trat im Februar 2018 als Bundesgesetz in Deutschland in Kraft.

In vielen Bereichen liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention bei Bund oder Ländern. Wie beispielsweise im materiellen Recht, bei Ermittlungen und Strafverfolgung. Die Kommunen können jedoch einen entscheidenden Beitrag leisten. Potenziell Betroffene suchen sich oft innerhalb der lokalen Umgebung erste Beratungs- und Anlaufstellen, so dass Kommunen durch lokale Schutz- und Unterstützungsstrukturen und Präventionsmaßnahmen einen elementaren Baustein in der Bekämpfung von Gewalt liefern können.

Seit dem 28. Februar 2025 bietet das Gewalthilfegesetz einen wichtigen rechtlichen Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext der Umsetzung der Konvention. Die Länder werden verpflichtet, ab 1. Januar 2027 ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und ferner gewährt das Gesetz ab 1. Januar 2032 einen kostenlosen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.

In Erlangen existieren seit langen Beratungsstellen und unterschiedliche Netzwerke, die im Bereich des Themas Gewaltschutz zu verorten sind. Auf eben diese wird bereits auf der Homepage der Gleichstellungsstelle hingewiesen. Darüber hinaus lassen sich seit Sommer 2025 (Umsetzung des Antrags 12 aus der Bürgerinnenversammlung) Informationen zur Istanbul-Konvention allgemein und eine Version in einfacher Sprache finden.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung wird kontinuierlich durch das Hinweisen auf die kommunale Verantwortung in der Umsetzung der Istanbul-Konvention vorangebracht.

Beispielsweise wird durch die Gleichstellungsstelle in unterschiedlichen stadtverwaltungsinternen Gremien auf die Notwendigkeit der Umsetzung sowie die Inhalte der Konvention hingewiesen.

Mit der aktualisierten Dienstvereinbarung (DV) zum Umgang mit Diskriminierungen, Belästigungen, sexualisierten Belästigungen und Mobbing ist ein wichtiges Instrument in der Stadtverwaltung vorhanden, um präventiv zu wirken und diskriminierendes Verhalten, (sexualisierte) Belästigung und Mobbing zu verhindern. Über die Dienstvereinbarung werden die Mitarbeitenden über unterschiedliche stadtinterne Kanäle informiert und darüber hinaus wird diese als Themenschwerpunkt als Teil der Führungskräfte-schulung ab 2026 aufgenommen.

Darüber hinaus erhalten Mitarbeitende der Stadtverwaltung, die sich in ihren Arbeitskontexten mit dem Thema Gewaltschutz beschäftigen, von lokalen sowie ressortübergreifenden Arbeitskreisen mit Schwerpunktthema Gewaltschutz gezielt Veranstaltungshinweise zu Fachtagen, Vorträgen sowie Fortbildungen. Unter anderem werden Veranstaltungen durch den Arbeitskreis „Gegen Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Erlangen und Erlangen-Höchstadt“ organisiert oder Inputs zu unterschiedlichen spezifischen Themen von und für Teilnehmende des „Runden Tisches Häusliche Gewalt in Erlangen“ geliefert. Konkret wird im Herbst 2025 eine Schulung mit Grundlagenwissen zu dem Thema „weibliche Genitalverstümmelung und -beschneidung“ und dem Umgang mit Betroffenen auch für Kolleginnen in Beratungsstellen der Stadtverwaltung seitens der Gleichstellungsstelle in Kooperation mit weiteren Institutionen angeboten.

Durch derartige Angebote wird eine Sensibilisierung der Teilnehmenden beim Thema Gewaltschutz und Prävention angestrebt, was sich wiederum in deren Arbeitsalltag und als Kenntnisbereicherung zur Umsetzung der Konvention auswirken kann.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der entsprechende Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 wurde und wird im Verwaltungshandeln der Stadt Erlangen bereits berücksichtigt, weitere Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich, damit ist der Antrag abschließend bearbeitet.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (TOP 12) vom 26.03.2025 ist damit abschließend bearbeitet (Anlage 1).

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 11**

**13/256/2025**

**Erarbeitung von ressortübergreifender Strategie zur Istanbul Konvention; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 wurde beantragt, dass die Stadt Erlangen einen Maßnahmenkatalog und eine ressortübergreifende Strategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Erlangen entwickelt. Dabei sollen gute Beispiele aus anderen Kommunen (Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Nürnberg oder Betroffenenrat der Stadt Berlin) als Grundlage dienen und bei der Strategieumsetzung berücksichtigt werden.

Durch diesen Prozess soll ein Austausch über bestehende Maßnahmen angestoßen beziehungsweise bedarfsorientiert und lokalbezogen noch benötigte Maßnahmen erarbeitet werden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kommunen können anhand der Vorgaben aus dem Gewalthilfegesetz, welches am 28. Februar 2025 in Kraft getreten und ein wichtiger Baustein in der Umsetzung der Istanbul Konvention im Hinblick auf ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für die Länder ist, maßgeblich zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen beitragen.

In Erlangen existieren bereits seit langen Beratungsstellen und unterschiedliche Arbeitskreise sowie Netzwerke, in denen spezifische Aspekte im Themenbereich Gewaltschutz behandelt werden. Um eine strategische Ausrichtung zu bewirken und um die unterschiedlichen Maßnahmen aus den jeweiligen Arbeitskreisen zusammenzuführen, wird von der Gleichstellungsstelle der Stadt Erlangen eine ressortübergreifende Strategie erarbeitet. Diese wird am 27. November 2025 als Beschlussvorlage seitens der Gleichstellungsstelle in den Stadtrat eingebracht werden. Über das Einbringen der Strategie in der Sitzung werden Arbeitskreise und Beratungsstellen vorab durch die Gleichstellungsstelle informiert.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der entsprechende Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 wird im Verwaltungshandeln der Stadt Erlangen bereits berücksichtigt, weitere Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich, damit ist der Antrag abschließend bearbeitet.

**4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*
- nein\*

\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (TOP 13) vom 26.03.2025 ist damit abschließend bearbeitet (Anlage 1).

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 12**

**13-2/270/2025**

**Berücksichtigung von Frauen bei der Vergabe von Preisen und Ehrungen; hier:  
Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im deutschen Grundgesetz ist die Gleichstellung von Mann und Frau in Artikel 3 Absatz 2 festgeschrieben. Dort heißt es: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt". Das bedeutet, dass Männer und Frauen in allen Bereichen des Lebens die gleichen Rechte und Pflichten haben sollen und nicht aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen. Die Gleichberechtigung ist nicht nur eine deklaratorische Aussage, sondern auch eine Verpflichtung für den Staat, aktiv für die Gleichstellung einzutreten und bestehende Nachteile abzubauen.

Die paritätische Berücksichtigung von Frauen und Männern bei Auszeichnungen und Ehrungen bedeutet, dass staatliche und andere Institutionen bei der Vergabe von Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen darauf achten müssen, dass Männer und Frauen in gleichem Maße berücksichtigt werden. Dies soll sicherstellen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der Anerkennung und Wertschätzung ihrer Leistungen beteiligt sind und mögliche bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 wurde beantragt, mit einem geschlechtersensiblen Blick die Auswahl von Preisträger\*innen bei Preisverleihungen, von Ehrenbriefen und sonstigen Würdigungen von Engagement zu berücksichtigen.

Die Stadt Erlangen unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich. Bei städtischen Ehrungen wird bereits seit Langem darauf geachtet, das Engagement von Frauen und Männern ausgewogen und geschlechtersensibel zu würdigen.

Bei staatlichen Ehrungen – etwa bei Auszeichnungen durch die Bayerische Staatsregierung oder die Bundesregierung – gelten entsprechende Vorgaben zur paritätischen Berücksichtigung von Frauen und Männern. Diese Vorgaben werden von der Stadt Erlangen selbstverständlich eingehalten. Allerdings hat die Stadt keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung dieser staatlichen Regelungen. Die Erfahrungen in Erlangen haben darüber hinaus gezeigt, dass der absolute Anteil von Ehrungsvorschlägen von Frauen in manchen Jahren sogar deutlich über dem von Männern liegt, insbesondere bei den Verleihungen des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der entsprechende Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 wird im Verwaltungshandeln der Stadt Erlangen bereits berücksichtigt. Die Stadt Erlangen hat sich der Thematik erneut bewusst angenommen und wird auch künftig darauf achten, dass die Vielfalt des gesellschaftlichen Engagements geschlechtersensibel und wertschätzend gewürdigt wird. Damit ist der Antrag abschließend bearbeitet.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (TOP 5) vom 26.03.2025 ist damit abschließend bearbeitet (Anlage 1).

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

## TOP 13

13-2/272/2025

### Förderung von Bürgerinnenbeteiligung; Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025

### Sachbericht:

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerinnenversammlung am 26.03.2025 wurde beantragt, unterschiedliche Formate für Bürgerinnenbeteiligung wie beispielsweise Arbeitskreise, Workshops, Tagungen zu diversen Themen wie Frauen und Familie, Gendersensible Stadtplanung, Frauen und der ÖPNV oder Frauen und Gesundheit anzubieten.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat hat das „Leitbild gute Bürgerbeteiligung“ im Jahr 2016 verabschiedet. Damit soll das Ziel verfolgt werden, einen bereichernden Austausch zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zu stärken und die Grundlage für gute Beteiligungsprozesse in Erlangen zu legen. Durch gute Bürger\*innenbeteiligung wird die Identifikation einzelner Bürger\*innen mit der Stadt gefördert, was wiederum den Gemeinsinn stärkt. Gute Bürger\*innenbeteiligung braucht politische Akzeptanz, Förderung und angemessene Ressourcen.

Die Stadt Erlangen hat die entsprechenden Ressourcen geschaffen und sich durch die Etablierung des "Büros für Bürgerbeteiligung und ehrenamtliches Engagement" dem Thema „bürgerschaftliche Beteiligung“ bei unterschiedlichen Themen sowie in diversen Formaten seit 2016 verschrieben. Ein Handbuch Bürgerbeteiligung wurde im Jahr 2016 herausgegeben und im Jahr 2025 als digitalisierte Neuauflage „Erlangen mitgestalten“ aktualisiert. In diesem wird das Leitbild Bürger\*innenbeteiligung der

Stadt Erlangen skizziert. Zusätzlich können sich Bürger\*innen über alle schon etablierten und zum Teil auch institutionalisierten Beteiligungsmöglichkeiten, die immer auch Frauen adressieren, sowie über aktuelle Projekte informieren und unterschiedliche Beteiligungsformate kennenlernen. Gleichzeitig wird aus unterschiedlichen Arbeitskreisen der Gleichstellungsstelle zurückgemeldet, dass die Teilnahme an bestehenden Beteiligungsformaten für Personen mit Sorgeverpflichtungen teilweise erschwert möglich sei. Dafür können neben individuellen auch verschiedene strukturelle Gegebenheiten ursächlich sein.

Aktuell werden in den genannten Themenbereichen „Gendersensible Stadtplanung“ sowie „Frauen und ÖPNV“ aus dem Antrag der Bürgerinnenversammlung bereits durch Beteiligung und Einbezug der Perspektiven von Bürger\*innen der Stadtgesellschaft Konzepte erarbeitet.

Zum Beispiel wird an einem Fußverkehrskonzept sowie einem Stadtentwicklungskonzept gearbeitet. Dabei wurden und werden Bürger\*innen zu den Begehungen über die Stadteilbeiräte, Elternbeiräte, Institutionen im Quartier und Plakatierung im Untersuchungsgebiet eingeladen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Prozess des Stadtentwicklungskonzeptes steht ab dem II. Quartal 2026 an. Hier sind vielfältige Beteiligungsformate geplant, die bewusst diverse Gruppen angesprochen sollen (siehe: <https://www.erlangen-weiterdenken.de/dialog/>).

Im Bereich Gesundheit wird im Herbst der Arbeitskreis „Frau & Gesundheit“ unter Mitwirkung der Gleichstellungsstelle reaktiviert. Am 30. September findet bereits der erste Vortrag zum Thema „Geschlechtersensibler Medizin“ statt. Der Arbeitskreis wird primär das Thema „Frau und Gesundheit“ in all seinen Facetten, wie in den vergangenen Jahrzehnten bereits etabliert, der breiten Öffentlichkeit durch Workshops, Fachvorträge oder Tagungen näherbringen. Die Veranstaltungen sollen Frauenthemen beinhalten. Gleichzeitig werden gesamtgesellschaftliche und demnach gesamtgeschlechtliche Auswirkungen und Handlungsbedarfe beleuchtet. Die Arbeit des Arbeitskreises und einzelne Veranstaltungen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungsstelle den Bürger\*innen kommuniziert.

Das Format der Bürgerinnenversammlung wird jährlich federführend durch die Gleichstellungsstelle organisiert. Diese Versammlung bietet Bürgerinnen einen Raum und geeignete Rahmenbedingungen, um gemeinsam mit anderen Frauen über spezifische Anliegen und Fragen zu sprechen sowie diese direkt an Vertreterinnen der Stadtverwaltung in der Versammlung zu adressieren.

Im Rahmen der Programmreihen zu den Internationalen Tagen: 8. März (Internationaler Frauentag) und 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen) werden explizit Veranstaltungen und Beteiligungsformate zu diversen Themen für Frauen angeboten. Die Programme werden jährlich aktualisiert durch die Gleichstellungsstelle veröffentlicht.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der entsprechende Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025 wird im Verwaltungshandeln der Stadt Erlangen berücksichtigt, weitere Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich, damit ist der Antrag abschließend bearbeitet.

### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die Stadt prüft die Rahmenbedingungen aller bestehenden Bürger\*innenbeteiligungsformate auf die Bedürfnisse von Personen mit Sorgeverpflichtungen und justiert diese bei Bedarf nach.
3. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (TOP 1) vom 26.03.2025 ist damit abschließend bearbeitet (Anlage 1).

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 14**

**13-3/135/2025**

**Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erlangen ist eine moderne, vielfältige und lebendige Großstadt. Es ist deswegen wichtig, dass sich die Stadt klar zu Vielfalt, Respekt und Toleranz bekennt und für diese Werte einsteht, wie es auch als Auftrag aus dem städtischen Motto „Offen aus Tradition“ hervorgeht. Die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“ wurde im Jahr 2025 in einem umfassenden Prozess von engagierten Mitgliedern der Erlanger Stadtgesellschaft aus den unterschiedlichsten Bereichen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft erarbeitet. Der vorliegende Erklärungstext soll von über 40 Organisationen aus der Stadtgesellschaft erstunterzeichnet werden. Weitere an der Unterzeichnung interessierte Organisationen und Unternehmen werden nach der Erstunterzeichnung eingeladen.

In dem Schulterschluss dieses vielseitigen Engagements liegt ein großes Potential: So können die Unterzeichner\*innen gemeinsam das gleichberechtigte und solidarische Zusammenleben festigen, weiter gestalten und so konstruktiv mit der Vielfalt in unserer Stadt umgehen.

Dieses Netzwerk trägt dazu bei, gemeinsame Werte zu schützen, Ressourcen zu bündeln und Kooperationen zu stärken.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister unterzeichnet im Namen der Stadt Erlangen die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Erstunterzeichnende gelten alle Erlanger Organisationen, die bei der Erarbeitung der „Erlanger Erklärung“ im Jahr 2025 mitgewirkt haben. Nach den Erstunterzeichnungen werden in den folgenden Wochen und Monaten weitere Unterstützer\*innen gewonnen. Dazu wird der Oberbürgermeister auch gezielt zivilgesellschaftliche Einrichtungen und auch Erlanger Unternehmen ansprechen. Die Aufnahmebedingungen für neue Unterzeichnende wurden auf der Vielfaltskonferenz 2025 erarbeitet und sind in der Anlage beigefügt.

Das Netzwerk der Unterzeichnenden soll so mit der Zeit weiterwachsen. Durch das Engagement und die Beiträge der unterzeichnenden Organisationen werden die Erklärung und ihre Inhalte bekannt gemacht sowie die Zusammenarbeit untereinander vertieft, beispielsweise durch Fachaustausche und Veranstaltungen. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit ist für das Jahr 2026 die Durchführung

einer weiteren Vielfaltskonferenz durch das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt / Internationale Beziehungen geplant.

Mittel für gemeinsame Aktivitäten können – wenn die Förderfähigkeit vorliegt – bei der Partnerschaft für Demokratie (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) beantragt werden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Stadt Erlangen unterzeichnet die beiliegende „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 15**

**13-3/136/2025**

**Mitgliedschaft im Rat der Gemeinden und Regionen - Deutsche Sektion**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen wird Mitglied in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).

Die Deutsche Sektion des RGRE zählt rund 800 Mitglieder: Städte, Gemeinden und Kreise, die im Rahmen kommunaler Partnerschaften im europäischen und internationalen Rahmen aktiv sind, und die die Bedeutung Europas für ihre eigene Arbeit vor Ort erkannt haben. Sie ist eine der über 50 nationalen Sektionen im Internationalen Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen bekennt sich zu den europäischen Werten und setzt sich im Rahmen der kommunalen Partnerschaftsarbeit für einen multilateralen Austausch und Völkerverständigung ein. Zudem ist eine zunehmende Europäisierung der Kommunalpolitik zu verzeichnen (ca. 60% der Richtlinien und Verordnungen, die die EU verabschiedet, wirken sich direkt auf die Arbeit in den Kommunen aus). Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Erlangen von einer Mitgliedschaft im RGRE profitieren und Impulse für kommunale Positionen in Europa einbringen.

Als Zusammenschluss von europa- und kommunalpartnerschaftsengagierten deutschen Kommunen unterstützt der RGRE seine Mitglieder, indem er

- über EU-Fördermöglichkeiten und -mittel informiert und berät
- Informationen über kommunalrelevante Entwicklungen der EU-Politik zur Verfügung stellt
- Veranstaltungen und Seminare mit Themen der kommunalen Partnerschafts- und Europaarbeit durchführt
- in Arbeitskreisen und Ausschüssen die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit Themen der kommunalen Auslandsarbeit bietet

- die deutschen kommunalen Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit durch die Mitarbeit im Internationalen Rat der Gemeinden und Regionen Europas vertritt
- aktiv in der Städtepartnerschaftsbewegung und den Projektpartnerschaften arbeitet und
- den kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch in Europa fördert.

Die Mitglieder erhalten zudem regelmäßig die Zeitschrift „Europa Kommunal“, den „Info-Brief“ mit den neuesten Berichten aus Brüssel, Veranstaltungshinweisen und Partnerschaftsgesuchen sowie den „Förderbrief“ und die „Programm-Infos“ mit Hinweisen und Erläuterungen zu EU-Ausschreibungen von Förderprogrammen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zuständigen Partnerschaftsbeauftragten von Amt 13-3 koordinieren die Weitergabe relevanter Informationen und stimmen mit OBM die Beteiligung an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des RGRE ab.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Unmittelbare Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages sind über den Beitrag des DST beitragsfrei gestellt.

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Stadt Erlangen tritt der deutschen Sektion des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) bei.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 16**

**13-4/014/2025**

**Erlanger Mietspiegel 2025: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel**

#### **Sachbericht:**

##### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel nach zwei Jahren an die Marktentwicklung angepasst werden und nach weiteren zwei Jahren neu erstellt werden. Der bislang geltende Mietspiegel 2023 ging aus einer Fortschreibung von Daten aus dem Jahr 2021 hervor und musste daher neu erstellt werden, um weiterhin als qualifizierter Mietspiegel für Erlangen gelten zu können. Ohne die Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel würde der neue Mietspiegel lediglich als einfacher Mietspiegel gelten.

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558d, Absatz 2 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren immer mit angegeben werden (auch wenn sich das Mieterhöhungsverlangen auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt).
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt.

In der Praxis bedeutet das eine Erschwerung der Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus, da ein einfacher Mietspiegel gleichberechtigt neben Vergleichswohnungen und Sachverständigengutachten Anwendung findet.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zeitraum von Februar bis September 2025 wurde durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung eine repräsentative Befragung bei Mieter\*innen und Vermieter\*innen durchgeführt. Die Auswertung erfolgte durch das EMA-Institut Regensburg. Sie ergab eine durchschnittliche Mietsteigerung von 10,7 Prozent gegenüber der letzten Neuerstellung im Jahr 2021 und liegt jetzt bei 9,67 €/m<sup>2</sup>.

Der fertige Mietspiegel wurde am 02.09.2025 durch den Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, den Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein und den Mieterbund Nürnberg für zwei Jahre als Qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der aktualisierte Mietspiegel wird am 01.10.2025 veröffentlicht und wie bisher kostenlos im Internet zum Download zur Verfügung gestellt (<https://www.erlangen.de/mietspiegel>). Außerdem wird er als Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro abgegeben. Die Nachfrage nach gedruckten Exemplaren ist in den letzten Jahren gesunken, deshalb werden benötigte Exemplare nur bei Bedarf auf dem vorhandenen Bürodruker produziert. Für das Internet wird wie bisher auch ein Online-Tool zur einfachen Berechnung der Mietspiegel-Werte angeboten.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*

*nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Protokollvermerk:**

Auf Antrag von Frau Stadträtin Wirth-Hücking wird der Tagesordnungspunkt direkt in die Sitzung des Erlanger Stadtrates am 25.09.2025 verwiesen.  
Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt diesem Antrag zu.

### **Ergebnis/Beschluss:**

verwiesen

### **Abstimmung:**

verwiesen

**TOP 17**

**BTM/107/2025**

**GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Walter Paulus-Rohmer scheidet zum 31.10.2025 mit seinem Rentenbeginn aus dem Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach aus. Zu diesem Zeitpunkt legt er auch seine Ämter als Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH nieder. Ab 01.11.2025 ist daher deren Neubesetzung bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates zu Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode erforderlich.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU Erlangen GmbH steht jedem der beiden Gesellschafter Stadt Erlangen und Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach mindestens ein Aufsichtsratssitz zu. Die Sparkasse schlägt für die Neubesetzung „ihres“ Aufsichtsratssitzes die designierte Nachfolgerin von Herrn Paulus-Rohmer im Vorstand der Sparkasse, Frau Reidenbach, vor. Frau Reidenbach, geboren am 09.07.1990 in Wertheim, ist bereits heute als Generalbevollmächtigte der Sparkasse tätig.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Frau Verena Reidenbach wird als Nachfolgerin von Herrn Walter Paulus-Rohmer zum 01.11.2025 bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates zum Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Erlangen GmbH bestellt.
2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertretung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH Frau Verena Reidenbach für den gleichen Zeitraum zum Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu bestellen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 18**

**BTM/108/2025**

**Medical Valley Center GmbH: Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

**Sachbericht:**

Die Medical Valley Center GmbH (MVC) betreibt ein Gründerzentrum in der Henkestraße 91. Die Stadt Erlangen ist zu 49% an der Gesellschaft beteiligt, Mitgesellschafter sind die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach mit weiteren 49% sowie die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mit 2%.

Die im Beschlussantrag genannten Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung der MVC GmbH sollen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die städtische Vertretung benötigt für ihre Stimmabgabe gemäß Bayerischer Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Stadtrates die Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

**Zu 1. - 4.: Jahresabschluss 2024, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 in seiner Sitzung am 26.06.2025 vorbesprochen und im anschließenden Umlaufverfahren, nach Vorliegen des unterzeichneten Jahresabschluss-Prüfberichts, die im Beschlussantrag genannten Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung abgegeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte erstmals durch die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Prüfungsauftrag umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt. Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Mit +47 T€ konnte wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden (Vj.: +26 T€, Plan +29 T€), bei einer hervorragenden durchschnittlichen Auslastung von gut 97% (Vj. 95%). Die Gesamtleistung, die sich aus den Umsatzerlösen (v.a. Mieteinnahmen und abgerechnete Nebenkosten) und der Veränderung der unfertigen Leistungen (noch nicht abgerechnete Nebenkosten) zusammensetzt, hat sich v.a. aufgrund der guten Auslastung, aber auch aufgrund von Kostensteigerungen bei den Nebenkosten um 173 T€ erhöht. Auf der Aufwandsseite sind die Abschreibungen um 22 T€ und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 161 T€ angestiegen. Die erhöhten Abschreibungen beruhen auf der Vorjahresinvestition in eine ERP-Software sowie der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage im Frühjahr 2024. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beruht u.a. auf gestiegenen Betriebs- und Geschäftsbesorgungskosten. Positiv beeinflusst wurde das Jahresergebnis durch einmalige Zins- und Steuereffekte.

Aufgrund des Anstiegs der Bilanzsumme um 10% auf 1.649 T€ ist die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag leicht gesunken, beträgt aber immer noch sehr gute 78,1% (Vj.: 83,1%). Die Investitionen in Höhe von 212 T€ betrafen Restkosten für die Photovoltaikanlage, Wallboxen und Einbauten im Gastronomiebereich, die eine Neuverpachtung ermöglichten. Die liquiden Mittel verringerten sich unter Berücksichtigung der kurzfristig verfügbaren Wertpapiere um 228 T€ auf 736 T€. Die Vermögens- und die Finanzlage der Gesellschaft ist nach wie vor sehr gut, anstehende Investitionen und Instandhaltungen können weiterhin ohne Kreditaufnahme finanziert werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat empfehlen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl und der Aufsichtsrat sollen für das Geschäftsjahr 2024 entlastet werden. Im Übrigen wird auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024 in der Anlage verwiesen. Anhang und Lagebericht stellt das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen auf Anfrage zur Verfügung.

#### Zu 5. Bestellung Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein zweites Mal in Folge mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu beauftragen.

#### Auszug aus dem Lagebericht:

- *Die Umsätze aus Vermietung entwickelten sich stabil. Einnahmen aus Nebenleistungen und Zusatzservices trugen zusätzlich zur Ertragslage bei. Aufgrund der nahezu vollständigen Vermietung konnten die Fixkosten weiterhin gut gedeckt werden.*
- *Der Gastronomiebereich wurde im Jahr 2024 baulich entsprechend den Vorgaben angepasst. Die Umbaumaßnahmen konnten planmäßig abgeschlossen werden, sodass eine Neuverpachtung ab April 2025 erfolgt ist. Mit dem neuen gastronomischen Konzept soll das Angebot im Haus sowie die Aufenthaltsqualität für Mieter, Gäste und externe Besucher deutlich gesteigert werden. (...) Die im Jahr 2023 geplante PV-Anlage wurde im Februar 2024 erfolgreich in Betrieb genommen. Die Eigenstromproduktion trägt zur Reduktion der Betriebskosten sowie zur nachhaltigen Ausrichtung des Centers bei.*
- *Für das Geschäftsjahr 2025 erwartet die Gesellschaft eine weiterhin stabile Entwicklung. Die positive Mietauslastung sowie geplante Aktivitäten im Bereich Veranstaltungen, Netzwerkpflege und Digitalisierung dürften zu stabilen Einnahmen führen. (...) Die laufende Diversifizierung des Mieterportfolios, der Ausbau von Kooperationen mit Hochschulen sowie die Erweiterung der digitalen Infrastruktur im Haus stärken die Wettbewerbsfähigkeit des MVC auch langfristig.*
- *Die im Jahr 2023 abgeschlossenen Stromverträge für das Jahr 2024 laufen aus. Für den kommenden Zeitraum wurden bereits neue Stromlieferverträge zu deutlich günstigeren Konditionen abgeschlossen. Diese niedrigeren Einkaufspreise werden die Kostenstruktur der Gesellschaft nachhaltig verbessern und tragen dazu bei, die Mietflächen im MVC künftig wieder attraktiver für Bestands- und Neumieter zu gestalten.*

- Die BIVG hat zum 1. Januar 2026 eine Mieterhöhung um 1,00 €/qm angekündigt. Die Erhöhung betrifft die an das MVC vermieteten Flächen und wird im Rahmen der vertraglichen Regelungen an die Mieter des MVC zeitlich versetzt weitergegeben.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die städtische Vertretung wird ermächtigt, folgende Gesellschafterbeschlüsse der Medical Valley Center GmbH, Erlangen, zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2024 in Höhe von 47.056,72 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2024 in Höhe von 1.214.845,62 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
5. Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 19**

**11/064/2025**

**Frauen in Führungspositionen;  
Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 26.03.2025**

### **Sachbericht:**

#### **1. Sachbericht**

Die Bürgerinnenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.03.2025 unter Tagesordnungspunkt 3 folgenden Antrag gestellt:

*„Die Stadtverwaltung Erlangen ermittelt, wie viele Führungspositionen in der Stadt Erlangen, in den städtischen Töchtern und in den Erlanger Unternehmen aktuell durch Frauen besetzt sind.“*

#### **Stadtverwaltung Erlangen**

Der Personalbericht 2024 des Personal- und Organisationsamtes zeigt in einem Diagramm der Rubrik „Personalkennzahlen“ die Verteilung von Männern und Frauen in Führungspositionen der Stadtverwaltung nach verschiedenen Führungsebenen auf. Die absoluten Zahlen (Stichtag: 31.12.2024) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Referat/Vorstand		Amt/Geschäftsstelle		Abteilung		Sachgebiet		Team/Gruppe	
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
2	5	11	22	24	27	60	44	40	31
28,6%	71,4%	33,3%	66,7%	47,1%	52,9%	57,7%	42,3%	56,3%	43,7%

Insgesamt sind 266 Führungspositionen mit 137 Frauen (51,5%) und 129 Männern (48,5%) besetzt.

### Tochterunternehmen der Stadt Erlangen

Das Ergebnis einer Befragung von acht Tochterunternehmen der Stadt, von denen fünf geantwortet haben, zeigt folgende Tabelle:

Referat/Vorstand/ Verbandsvorsitzende		Amt/Geschäftsstelle		Abteilung		Sachgebiet		Team/Gruppe	
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
2	7	1	4	2	3	0	2	15	24
22,2%	77,8%	20,0%	80,0%	40,0%	60,0%	0,0%	100,0%	37,5%	62,5%

Insgesamt sind 45 Führungspositionen mit 14 Frauen (31,1%) und 31 Männern (68,9%) besetzt.

### Erlanger Unternehmen

Eine Befragung von Unternehmen in Erlangen liegt nicht in der Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamtes und kann auch von anderen städtischen Fachbereichen nicht ohne Weiteres durchgeführt werden. Angesichts der knappen Personalressourcen und der hohen Auslastung empfiehlt die Verwaltung deshalb, von einer Befragung der Erlanger Unternehmen abzusehen.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*

*nein*

## 5. Ressourcen

### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung (Tagesordnungspunkt 3) ist damit bearbeitet.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 20**

**112/164/2025**

**Kündigung Mitgliedschaft Verein f. Kommunalwissenschaften e.V /  
Zuwendungsunterstützung Difu**

### Sachbericht:

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurden bestehende Mitgliedschaften auf ihre Fortführung geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Angebote des Vereins kaum genutzt werden. Die Kosten für die jährliche Mitgliedschaft werden als Konsolidierungsmaßnahme eingebracht.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Abfrage bei den bisher die Mitgliedschaft nutzenden Dienststellen (24, 61, 63, 66, EBE und EB77) zeigt im Ergebnis, dass lediglich eine Dienststelle das Angebot des Difu (Seminare, Fortbildungen, Publikationen, etc.) auch tatsächlich nutzte (Kosten im Jahr 2024 ca. 460 € zzgl. Mitgliedsbeitrag). Nachdem das Angebot des Difu ohne Mitgliedschaft mit einem geringen Preisaufschlag auch in Anspruch genommen werden kann, steht dies in keinem vertretbaren Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Geschäftsordnung des Stadtrats Erlangen ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss für die Entscheidung über die Mitgliedschaft zuständig.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Einsparungen

Durch die Kündigung entstehen keine weiteren Kosten. Es ergibt sich eine gesamtstädtische Einsparung von ca. 11.073,39 € pro Jahr (Vergleichswert aus dem Jahr 2024).

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

### Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft beim Verein für Kommunalwissenschaften e.V. bzw. die damit verbundene Zuwendungsunterstützung beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) zum nächstmöglichen Zeitpunkt (31.10.2025) zu kündigen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 21**

**112/157/2025**

**Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51);  
Vollzug KW-Vermerk Planstelle Nr. 5131050 (Mobile Jugendsozialarbeit)**

**Sachbericht:**

In der Sitzung des Stadtrats vom 16. Januar 2025 wurde die Planstelle Nr. 5131050 im Zuge der Haushaltskonsolidierung mit einem kw-Vermerk versehen (vgl. Vorlagen-Nr. 113/103/2024). Gemäß des in der vorgenannten Sitzung gefassten Stadtratsbeschlusses ist vor dem Vollzug des KW-Vermerks eine erneute Beschlussfassung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erforderlich.

Aufgrund von Mutterschutzfristen sind die in Rede stehenden Stellenanteile seit dem 10. Juli 2025 frei, sodass der KW-Vermerk rückwirkend zu diesem Zeitpunkt vollzogen wird.

Durch den Wegfall der Planstelle werden Personalkosten in Höhe von 40.500,00 € jährlich eingespart (Berechnung auf Basis der Personaldurchschnittskosten der Stadt Erlangen für 2024).

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*nein*

**Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

**Haushaltsmittel**

werden nicht benötigt

**Ergebnis/Beschluss:**

Der bei Planstelle Nr. 5131050 angebrachte kw-Vermerk wird gemäß Stelleneinzugsliste (Liste A, Anlage 2) rückwirkend zum 10. Juli 2025 vollzogen.

**Abstimmung:**

einstimmig abgelehnt

mit 0 gegen 14

**TOP 22**

**30/116/2025**

**Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen**

**Sachbericht:**

Als gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen der Stadt sollten sich die insgesamt 10 städtischen Friedhöfe finanziell grundsätzlich selbst tragen, die Gebühren mithin kostendeckend kalkuliert sein. Der Kostendeckungsgrad für die Friedhofsbetriebsabrechnung 2024 lag allerdings nur bei ca. 60%.

Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass die Stadt Erlangen bislang bei der Festlegung von Gebühren in der Friedhofsgebührensatzung keine Gebührenbedarfsberechnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erstellt hatte. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen von den Kommunen jedoch kostendeckende Gebühren festgesetzt werden.

Durch den BKPV erfolgte daher die Empfehlung, den Gebührenbedarf nach Maßgabe des KAG zu ermitteln und eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen. Insbesondere bei den Bestattungen sollte eine Kostendeckung erreicht werden. Bei der Nutzung von Leichen- und Aussegnungshallen sollte ein angemessener Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Daraufhin wurden durch Amt 34 die Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Jahre 2026 und 2027 auf der Grundlage der Kosten der Jahre 2022 bis 2024 im Voraus kalkuliert und dem BKPV zur Überprüfung vorgelegt. Das Gutachten des BKPV vom 29.07.2025 stellte fest, dass diese Kalkulation sachgerecht, transparent und schlüssig erfolgt war. Diese Kalkulation diene daher auch als Grundlage für die vorgelegten Gebührenänderungen.

Bereits im April 2025 hatte der Erlanger Stadtrat u.a. einen Konsolidierungsbeitrag von Amt 34 beschlossen, der einen Kostendeckungsgrad der Erlanger Friedhöfe von 95% anvisierte. Aufgrund der damalig vorliegenden Unterlagen wurden die Mehreinnahmen, die durch eine 95%ige Kostendeckung zu erzielen wären, auf ca. 650.000,00 EUR pro Kalenderjahr veranschlagt.

Bei der Neukalkulation der Gebühren wurden die Grabnutzungsgebühren für die verschiedenen Grabarten durch die vom Gesetzgeber empfohlene Äquivalenzziffernrechnung ermittelt. Hierbei wurden Faktoren, wie z. B. Anzahl der Grabplätze, zusätzliche Aufwendungen für Herstellung und Pflege von Grabstätten sowie Umlage der allgemeinen Friedhofsunterhaltungskosten berücksichtigt. Die Grabfläche der jeweiligen Gräber spielt (im Gegensatz zu früheren Berechnungen) mittlerweile eine untergeordnete Rolle. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erdgräber durch ihre Bepflanzung selbst zur Friedhofsgestaltung beitragen.

Die geplante Erhöhung der Jahresgebühren für Erd- und Urnenerdgräber (Grabnutzungsgebühren) ist allerdings in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass diese Gebühren seit 1994 nicht mehr erhöht wurden.

Als Beispiel sei an dieser Stelle die Jahresgebühr für eine Familiengrabstätte innerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen angeführt. Die bisherige Jahresgebühr beläuft sich hier auf 31,00 EUR. Nach der neuen Gebührensatzung wird sich diese ab 01.01.2026 auf 103,00 EUR erhöhen.

Damit liegt Erlangen allerdings noch deutlich unter der Jahresgebühr, die bspw. die Stadt Nürnberg in Höhe von 138,00 EUR für eine solche Grabstätte erhebt.

Andere Gebühren steigen aber auch weniger stark, wie bspw. eine Familiengrabstätte innerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen. Diese wird sich von bislang 84,00 EUR auf dann 141,00 EUR erhöhen. Im Vergleich hierzu beträgt in Nürnberg hierfür die aktuelle Gebühr 509,00 EUR.

Hinsichtlich der Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn (vormals sog. „Ewigkeitsgräber“) hält die Verwaltung bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren weiterhin am Beschluss des Stadtrats vom 29.03.2012 fest, wonach für die Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn pauschal Jahresgebühren in der Höhe erhoben werden sollten, die für vierstellige Familiengrabstätten Gültigkeit hatten. Gemäß der neuen Kalkulation entspricht dies einer Jahresgebühr von nunmehr 120,00 EUR im Vergleich zu den bislang erhobenen 60,00 EUR.

Nach der bei der Neukalkulation zugrunde gelegten Äquivalenzziffernrechnung müsste sich die Jahresgebühr für eine Sondergrabstätte allerdings auf 166,00 EUR belaufen, was zu einem Defizit von 46,00 EUR je Sondergrab und Jahr führt. Dieses Defizit darf nicht auf andere Gebühren umgelegt werden. Der Differenzbetrag aller Sondergräber von insgesamt ca. 2.645,00 EUR pro Jahr muss aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt ausgeglichen werden.

Bei der Neukalkulation der Gebühren für Bestattungsleistungen wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Personal- und Unterhaltskosten für Arbeitsgeräte und Räumlichkeiten seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2018 ebenfalls erheblich gestiegen sind. Wie bei allen anderen Gesichtspunkten der neuen Kalkulation, soll auch der Mitteleinsatz zukünftig kostendeckend erfolgen.

Als Beispiele für die hier geplanten Erhöhungen seien an dieser Stelle die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Erdbestattung einfach tief und bei einer Urnenbestattung angeführt.

Bei einer Erdbestattung beträgt die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bislang 450,00 EUR. Diese wird ab 01.01.2026 auf 790,00 EUR erhöht. Zum Vergleich: Die aktuelle Gebühr der Stadt Nürnberg für diesen Tatbestand beläuft sich auf 1.390,00 EUR.

Bei einer Urnenbestattung beläuft sich dieselbe Gebühr bislang auf 155,00 EUR. Diese soll auf 163,00 EUR erhöht werden. Zum Vergleich: Die aktuelle Gebühr der Stadt Nürnberg für diesen Tatbestand beläuft sich auf 244,00 EUR.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Gebühren ab dem 01.01.2026 gelten soll. So gelten auch für alle bis zu diesem Stichtag erworbenen bzw. verlängerten Grabnutzungsrechte die bisherigen Gebührenhöhen bis zum Ablauf der erworbenen Nutzungsdauer unverändert fort.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die geplante Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2026 in Relation zu den aktuellen Gebühren eine deutliche Steigerung darstellt.

Amt 34 ist jedoch bestrebt, basierend auf der nun durch den BKPV bestätigten Überprüfung der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Anpassungen in regelmäßigeren Zeitabständen durchzuführen. Anvisiert sind hierbei Überprüfungen im Abstand von drei Jahren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Anpassungen in deutlich kleineren Schritten erfolgen können, als es aktuell der Fall ist.

## **Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Hüttner beantragt die Einbringung des Tagesordnungspunktes von der heutigen Tagesordnung zu nehmen.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes spricht gegen dieses Vorgehen und informiert, dass es eine Änderung der Vorlage geben wird, die er zu Protokoll geben wird.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes gibt bekannt, dass nach § 3 (Bestattungsgebühren) Abs. 2 nach Nr. 4 noch folgender Tatbestand eingearbeitet wird:

„Erdbeisetzung ohne Nutzung der Trauerhalle                      139,00 Euro.“

Diese Änderung wird zur nächsten Sitzung im HFGA 22.10.2025 entsprechend eingearbeitet sein und vorliegen. Dies wird mit Aufnahme ins Protokoll sichergestellt.

Herr Velasco (Amtsleitung Standesamt) ergänzt das Vorgehen mit einer kurzen Ausführung.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Einbringung wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 23****30/118/2025****Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien als städtische Beschaffungsrichtlinien****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2025 ist Art. 20 des bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in Kraft getreten. Art. 20 BayWiVG ermöglicht kommunalen Auftraggebern die Vergabe von Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflichen Leistungen) bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto sowie die Vergabe von Direktaufträgen für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 250.000,00 Euro netto. Darüber hinaus sind für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (einschließlich freiberuflicher Leistungen) Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des Schwellenwerts gem. § 106 GWB und für Bauaufträge freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000,00 Euro netto zulässig. Aus Anlass dieser Gesetzesänderung wurde auch die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 13. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, die Grundlage für unsere „städtischen Vergaberichtlinien“ (VR) ist, entsprechend mit Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BayMBI. 2025 Nr. 11) angepasst. Die Einführung der umfangreichen gesetzlichen Wertgrenzen für Direktaufträge ist im Wesentlichen Grund für die Überarbeitung der Vergaberichtlinien und deren Neufassung als „städtische Beschaffungsrichtlinien“ (BR).

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der in Anlage 1 zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf wurde gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle, dem Revisionsamt sowie den vergabestarken Fachämtern der Stadt Erlangen erarbeitet und abgestimmt. Auf folgende wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

- **Neue Bezeichnung: städtische Beschaffungsrichtlinien**

Die städtischen Vergaberichtlinien haben bisher ausschließlich Vorgaben zu formalen Vergabeverfahren enthalten. Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Wertgrenzen für Direktaufträge war eine gesonderte Regulierung dieser Thematik bisher nicht erforderlich. Die Einführung der umfangreichen gesetzlichen Wertgrenzen macht zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Hinblick auf die Gewährleistung der Korruptionsvermeidung eine gesonderte Regulierung erforderlich. Ein Direktauftrag ist dabei kein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne. Um dieser Tatsache auch bei der Bezeichnung Rechnung zu tragen, erfolgt die Umbenennung der bisherigen „Vergaberichtlinien“ in „Beschaffungsrichtlinien“. Im Hinblick hierauf erfolgen auch vereinzelt inhaltliche Anpassungen, um den neuen Bezug der Richtlinien auf Beschaffungen im allgemeinen Sinn (mithin Vergabeverfahren und Direktaufträge) herzustellen.

- **Vorgaben zu Direktaufträgen**

Die Beschaffungsrichtlinien (BR) enthalten in Ziffer III. Vorgaben zu Direktaufträgen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Schaffung eines für die Anwender\*innen sicheren Verfahrens zur Vergabe von

Direktaufträgen, welches einerseits die umfassende Ausschöpfung der gesetzlichen Wertgrenzen ermöglicht und andererseits die Einhaltung der Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet sowie den Anforderungen an die Korruptionsvermeidung Rechnung trägt. Die in den Beschaffungsrichtlinien getroffene Regelung enthält im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

- Vollumfängliche Anwendbarkeit der gesetzlichen Wertgrenzen für Direktaufträge
- Abwicklung der Direktaufträge über die eVergabepattform ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto
- Abfrage von in der Regel 5 Angeboten bei Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto. In Abweichung hierzu genügt bei Direktaufträgen über freiberufliche Leistungen, die in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, die Abfrage lediglich eines Angebots, wenn sich das eingeholte Angebot wiederum im Rahmen der Basissätze der HOAI hält. Übersteigt das eingeholte Angebot die Basissätze der HOAI, sind mindestens 2 weitere Angebote abzufragen.
- Vorgaben zum Wirtschaftlichkeitsnachweis
- Vorgaben zur Dokumentation, Leistungsbeschreibung und Auftragnehmereignung
- Vorgaben zur Vermeidung von Korruption und Manipulation

- **Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Die gesonderten Verfahren der IMBek zur Vergabe freiberuflicher Leistungen, insbesondere die vereinfachte Vergabe, sind entfallen. Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelten nun grundsätzlich die für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geltenden Verfahrensarten. Darüber hinaus sind die Vorgaben der IMBek zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüferingenieuren und Prüfsachverständigen entfallen. Die betroffenen Passagen wurden in den neuen Beschaffungsrichtlinien (BR) entsprechend angepasst.

Stellungnahmen des Revisionsamtes sowie des Anti-Korruptionsbeauftragten:

„Zum 01.01.2025 sind die oben dargestellten Änderungen im Vergaberecht in Bayern in Kraft getreten. Insbesondere durch die massive Ausweitung der Direktaufträge bis auf das 10-fache der bisherigen Werte (bis zu 250.000,00 Euro netto), sind sämtliche kommunale Körperschaften aufgerufen zu entscheiden, ob und inwieweit sie von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen. Die Stadt Erlangen hat sich entschlossen, die neuen Wertgrenzen voll auszuschöpfen.

Die neuen Möglichkeiten können durchaus Erleichterungen und Beschleunigungen im Beschaffungsprozess mit sich bringen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch auf geltende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, die auch künftig bei Direktaufträgen gelten müssen. Darunter fallen etwa der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Aspekte zur Korruptionsprävention. Dieses Spannungsfeld rechtssicher aufzulösen und auszutarieren ist nun jeweilige Aufgabe aller kommunaler Körperschaften in Bayern (Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände etc.). In den bayernweiten Gremien und Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Fachschaften ist dieses Thema daher in den letzten Monaten umfangreich und kontrovers diskutiert worden.

a) **Anmerkungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das Revisionsamt:**

Gemäß Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwingend bei allen Ausgaben einzuhalten, somit auch bei Direktaufträgen. Hierauf weist auch das Staatsministerium des Innern ausdrücklich hin (vgl. IMBek vom 27.12.2024). Bisher wurde die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit i. d. R. durch Vergleichsangebote nachgewiesen. Sofern diese bei Direktaufträgen nicht in jedem Fall eingeholt werden können, wäre dies auf andere Weise sicherzustellen. Zu beachten ist auch, dass weniger Wettbewerb und Marktzutritt zu tendenziell höheren

Preisen führen dürften.

Dies wäre bei der aktuellen Haushaltslage für die Stadt Erlangen eine äußerst ungünstige Option.

Mit den neuen Beschaffungsrichtlinien wird dem Wunsch nach Erleichterungen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro netto keine Vergleichsangebote zwingend abgefragt werden müssen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dadurch berücksichtigt, dass hingegen i. d. R. ab 25.000,00 Euro netto Vergleichsangebote erforderlich werden. Bei freiberuflichen Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI gilt die Pflicht zur Abfrage von Vergleichsangeboten dabei lediglich, wenn das zunächst eingeholte Angebot die Basissätze der HOAI übersteigt.

Dies kann vom Revisionsamt als vertretbar eingeschätzt werden. Noch höhere Wertgrenzen werden hingegen vom Revisionsamt nicht empfohlen.

b) Anmerkungen zur Korruptionsprävention durch den Anti-Korruptionsbeauftragten:

Nach Nr. 1.2.1 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinien des Freistaats Bayern – die auch für die Stadt Erlangen gelten – gehört die Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.

Bei der direkten Beauftragung von Leistungen ist grundsätzlich weder ein (uneingeschränkter) Wettbewerb noch ein jederzeit transparentes Verfahren gewährleistet (vgl. Einschätzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, Geschäftsbericht 2024, S. 108).

Es sind neben einer betragsmäßigen Wertgrenze hinsichtlich von Vergleichsangeboten (vgl. unter Ziffer a) somit weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Vorliegend wird diesen, vom Freistaat Bayern geforderten Maßnahmen, insbesondere in den Nrn. III.10 und III.11 der Beschaffungsrichtlinien nachgekommen. Diese Maßnahmen dürften bei deren Beachtung die zusätzlichen Korruptionsgefahren weitgehend kompensieren, so dass den städtischen Vergabestellen die vorgenommenen Erleichterungen ermöglicht werden könnten.“

Dem Rechtsamt liegt derzeit der interfraktionelle Antrag Nr. 065/2025 (Vergaberichtlinie der Stadt Erlangen anpassen – Tarifstandards und Mindestlohn sichern) zur Bearbeitung vor. Die Bearbeitung des Fraktionsantrags und die Sondierung der Umsetzungsmöglichkeiten bei der Stadt Erlangen bedarf der weitergehenden Prüfung, die noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Aufgrund der bereits zum Anfang des Jahres in Kraft getretenen Änderungen der Wertgrenzen für den Direktauftrag und den an das Rechtsamt seitens der Verwaltung herangetragenen Bedarf an weitergehenden Vorgaben zur Abwicklung solcher Direktaufträge ist die aktuell vorgesehene Änderung der Richtlinien jedoch zwingend geboten. Die Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 065/2025 erfolgt im Nachgang.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die städtischen Beschaffungsrichtlinien sollen beschlossen und damit bei allen städtischen Beschaffungen verbindlich zur Anwendung gebracht werden.

### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*nein*

## 5. Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Vergaberichtlinien werden als städtische Beschaffungsrichtlinien gemäß anliegendem Entwurf mit Stand vom 03.09.2025 (Anlage 1) neu gefasst.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

**TOP 24**

**30/113/2025**

### **Änderung der Taxitarifordnung**

### **Sachbericht:**

Mit Antrag Nr. 139/2023 der CSU-Stadtratsfraktion wurde beantragt, in der Taxitarifordnung eine Festpreisregelung wie beispielsweise in München zu implementieren. Mittlerweile haben auch die Städte Nürnberg und Fürth eine ähnliche Regelung eingeführt. Zudem beantragte mit Schreiben vom 21.01.2025 die Taxi Erlangen e. G. die vorgenannten Änderungen des örtlichen Taxitarifs. Hierbei wurde auch eine Festpreisregelung beantragt.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung um 2,80 % gegenüber dem seit 18.08.2022 geltenden Taxitarif liegt unter der ermittelten Kostensteigerung eines Taxiunternehmens. Da der Taxitarif zuletzt im August 2022 geändert wurde, sind als Beobachtungszeitraum für die Preissteigerungen die Monate August 2022 – Februar 2025 zugrunde gelegt. Mit dem neuen Durchschnittspreis von 22,00 Euro, bezogen auf eine klassisches IHK-Standardfahrt (Grundpreis ohne Schalteinheit, 5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), würde die Stadt Erlangen im mittelfränkischen Tarifvergleich im oberen Bereich liegen. Die Anpassung des Taxitarifs erachten wir aufgrund der moderaten Erhöhung im Vergleich zu der Kostensteigerung als angemessen.

Mit der jetzigen Änderung der Taxitarifordnung wird zudem ein Festpreis für Fahrten auf vorherige Bestellung in Form eines Tarifkorridors eingeführt (§ 2a neu). Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 Alt. 1 PBefG können für Fahrten auf vorherige Bestellung Festpreise bestimmt werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist. Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Tarifkorridors eröffnet sich die Möglichkeit, bereits vor Fahrtantritt einen verbindlichen Festpreis zu vereinbaren. Der Festpreis setzt sich aus dem Grundpreis gem. § 2 Abs.1 Taxitarifordnung, dem Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2 Taxitarifordnung und den Zuschlägen gemäß § 2 Abs. 4 Taxitarifordnung zusammen. Ein Entgelt für die Wartezeit gemäß § 2 Abs. 3 Taxitarifordnung wird nicht berechnet. Der damit errechnete Festpreis, der aufgrund der nicht berechneten verkehrs- oder fahrgastbedingten Wartezeit ca. 10% unter dem üblichen Taxitarif liegt, darf nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung des Festpreises bis zu 25 % ist zulässig.

Im Hinblick auf die im vergangenen Jahr gestiegene Konkurrenz durch App-vermittelte Mietwagen wird damit den Taxiunternehmen die Möglichkeit eröffnet, den Kunden Festpreise anzubieten. Die Kunden des Taxigewerbes erhalten damit die Möglichkeit bereits im Vorfeld feste Preise zu vereinbaren, womit die Preisgestaltung für den Kunden klarer und transparenter wird. Durch den Verzicht auf die Berechnung des Wartezeitpreises kann der Kunde gegenüber dem üblichen Taxitarif zudem ca. 10 % einsparen.

Alle beteiligten Stellen wurden hierzu angehört und stimmen der Preisänderung grundsätzlich zu. In den Städten Nürnberg und Fürth lagen fast gleichlautende Anträge vor; die Festpreise wurden auch dort in die Verordnung aufgenommen. In der Stadt Nürnberg traten die Änderung am 01.05.2025 und in der Stadt Fürth am 01.07.2025 in Kraft.

### **Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*nein*

### **Haushaltsmittel**

werden nicht benötigt

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 28.07.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 139/2023 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

**TOP 25**

**30/114/2025**

## **Änderung der Hundesteuersatzung**

### **Sachbericht:**

Die Stadt Erlangen erhebt für das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen eine Hundesteuer.

Da die letzte Anpassung der Steuersätze zum 01.01.2004 erfolgt ist, sollen nach 22 Jahren die Steuersätze nun angepasst werden. Außerdem sollen eigene Steuersätze für Kampfhunde eingeführt werden.

Im Zuge dieser Änderung werden außerdem einige Änderungen eingearbeitet, die sich im täglichen Vollzug der Hundesteuersatzung als sinnvoll herausgestellt haben.

Zu den Neuerungen Im Einzelnen:

#### a) Ausweitung des Tatbestandes der Steuerfreiheit in § 2 Abs. 1 Nr. 3:

Der Tatbestand der Steuerfreiheit in § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird um die Hundehalter\*innen erweitert, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind und die zugleich über ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass der Hund die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

Bislang hat der Befreiungstatbestand lediglich Hundehalter\*innen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ umfasst.

Hierdurch werden bislang jedoch die Hundehalter\*innen benachteiligt, die zwar ebenfalls im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, das entsprechende Merkzeichen jedoch fehlt, ein Hund aber die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

Die besondere Ausbildung der Hunde, welche ebenfalls Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Eine ausufernde Anzahl an zukünftig steuerbefreiten Hunden ist deshalb nicht zu erwarten.

#### b) Anpassung der Steuersätze in § 4 Abs. 1:

Die Steuersätze von 96,00 Euro für den ersten Hund sowie 132,00 Euro für jeden weiteren Hund sind zuletzt zum 01.01.2004 im Zuge der Umstellung von DM auf EURO angepasst worden.

Gemäß Statistischem Bundesamt lag die Steigerung des Verbraucherpreisindex in den letzten 20 Jahren bei 48,8 %.

Die Erhöhung des Steuersatzes für den ersten Hund auf 132,00 Euro entspricht einer Steigerung von 37,5 %, die Erhöhung des Steuersatzes für jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro einer Steigerung von 27,3 %. Damit werden die Steuersätze zwar deutlich angehoben, jedoch wird die Preissteigerung des Verbraucherpreisindex nicht erreicht.

Bei der Festlegung des Steuersatzes wurde berücksichtigt, dass die Beträge durch 12 teilbar sind. Dies ist erforderlich, da bei einer unterjährigen Änderung Veränderung (An- oder Abmeldung, Steuerermäßigung) sonst „krumme“ Steuerbeträge entstehen würden.

Die Stadt Erlangen hebt die Hundesteuer damit auf das Niveau der Städte Nürnberg (132,00 Euro für jeden Hund) und Fürth (132,00 Euro für den ersten Hund, 180,00 Euro für jeden weiteren Hund) an.

c) Einführung einer Kampfhundesteuer, § 4 Abs. 1 a und § 4a:

Sowohl die Stadt Nürnberg als auch die Stadt Fürth erheben seit Jahren eine Kampfhundesteuer.

Die Stadt Erlangen sieht es als sinnvoll an, für Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind, ebenfalls erhöhte Steuersätze festzulegen.

Analog zu Nürnberg soll für einen Kampfhund der achtfache Satz des ersten Hundes festgelegt werden, was zu einem Steuersatz von 1.056,00 Euro führt. Für Hunde, denen die Stadt Erlangen ein Negativzeugnis ausgestellt hat, soll ein Steuersatz von 264,00 Euro gelten. Dies entspricht dem zweifachen des Satzes für den ersten Hund.

Die Einführung einer Kampfhundesteuer bedarf auch umfänglicher Definitionen, wann ein Hund als Kampfhund gilt. Es wurden die Begriffsbestimmungen aus der Verordnung der Stadt Erlangen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO) übernommen.

d) Konkretisierung der Steuerermäßigung in § 5 Abs. 2:

Es hat sich gezeigt, dass einige Hundehalter\*innen ihren ausgebildeten Therapiehund nur einmal jährlich für soziale und therapeutische Zwecke einsetzen.

Der Tatbestand wird deshalb dahingehend ergänzt, dass der Einsatz des Therapiehundes für diese Zwecke regelmäßig erfolgen muss. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu definieren, wird festgelegt, dass ein Einsatz für soziale und therapeutische Zwecke in der Regel vorliegt, wenn der Hund an mindestens 10 Kalendertagen im Jahr für diese Zwecke eingesetzt wird.

e) Einfügen von § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2:

Durch das Einfügen von § 6 Abs. 4 wird verhindert, dass sich durch die Zucht von Kampfhunden die Kampfhundesteuer verringert. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Einführung einer Kampfhundesteuer durch die Anwendbarkeit der Züchter\*innensteuer aufgrund des finanziellen Anreizes zu einer vermehrten Zucht von Kampfhunden führen würde.

In § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass für Kampfhunde keine Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 gewährt wird. Eine Beschränkung auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ist erfolgt, da bei allen weiteren Befreiungstatbeständen die Steuerbefreiung durch höherrangiges Recht festgelegt ist und nur deklaratorisch in die Satzung übernommen worden sind.

Eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 2 und 3 für Kampfhunde ist ebenfalls nicht gewünscht. Weder soll die Ausbildung von Kampfhunden als Therapiehunde gefördert werden, noch sollen Inhaber\*innen des „Erlangen-Passes“ bevorteilt werden, einen Kampfhund zu halten.

f) Änderung des Beginns der Steuerpflicht, § 8 Abs. 2:

Durch die Änderung des Beginns der Steuerpflicht auf den ersten Tag des folgenden Kalendermonats soll mehr Steuergerechtigkeit hergestellt werden.

Aufgrund der bisherigen Regelung kommt es im Falle eines Umzugs aus einer auswärtigen Gemeinde in die Stadt Erlangen zu einer Doppelbesteuerung, da in der bisherigen Gemeinde die Steuerpflicht zum Ende des Monats des Umzugs endet, die Stadt Erlangen aber gleichzeitig ab Beginn des Monats des Umzugs ebenfalls Hundesteuer erhebt.

Es erfolgt insofern auch eine Angleichung an die Stadt Nürnberg und Fürth, die ebenfalls als Beginn der Steuerpflicht den ersten Tag des folgenden Kalendermonats festgelegt haben.

g) Einfügen von § 8 Abs. 4:

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass viele Hundehalter\*innen ihren Meldepflichten nicht nachkommen. Dies betrifft auch die Pflicht zur Abmeldung des Hundes, wenn dieser nicht mehr gehalten wird.

Mit der Regelung, dass bei verspäteter Anzeige oder fehlendem Nachweis die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats endet, in dem die Anzeige bei der Stadt Erlangen eingeht, soll das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter\*innen für ihre Meldepflichten gestärkt werden, sodass sie diesen künftig verlässlich nachkommen.

Zudem kann so der Verwaltungsaufwand auf das Maß reduziert werden, das bei ordnungsgemäßer Abmeldung ohnehin anfällt.

h) Ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 3:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) enthält eine abschließende Regelung der Bußgeldtatbestände im kommunalen Abgabenrecht und bietet keine Grundlage mehr zum Erlass bewehrter Abgabensatzungen.

Aus diesem Grund wird der bisher in der Satzung enthaltene Bußgeldtatbestand gestrichen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

**Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*nein*

**Haushaltsmittel**

werden nicht benötigt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Entwurf vom 04.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

**TOP 26**

**33/051/2025**

**Kommunalwahl am 8. März 2026; Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertretung**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat einen Wahlleiter für die Gemeindewahlen und zugleich eine stellvertretende Person des Wahlleiters. Für diese Positionen kommen der erste Bürgermeister, ein weiterer Bürgermeister oder Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde in Frage. Zum Wahlleiter oder Stellvertreter kann jedoch nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei den letzten Wahlen fungierten der Leiter des Referates III und der Leiter des Bürgeramtes als Wahlleiter bzw. stellvertretender Wahlleiter, so dass vorgeschlagen wird, beide wiederum in diese Funktionen bei der Durchführung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen am 08.03.2026 zu berufen.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**
- nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen am 8. März 2026 werden Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Wahlleiter und Herr Verwaltungsdirektor Dr. Martin Holzinger als stellvertretender Wahlleiter berufen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 13 gegen 0

**TOP 27**

**510/158/2025**

**Zwischenbericht des Amtes 51  
Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllen zu können, sind weitere Haushaltsmittel erforderlich.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Budgets des Stadtjugendamtes, wie in der Haushaltsaufstellung für 2025 zugesichert.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Amt 51 Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025“

**4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

Das Budget und Arbeitsprogramm 2025 – Stand: 31.07.2025 – wird zur Kenntnis genommen.

Konsolidierungsvorschläge können nicht gemacht werden. Die notwendigen Mittel sind zu beantragen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Eine Beschlussfassung im HFGA erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung im JHA.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

**TOP 28**

**66/277/2025**

**Zwischenbericht des Amtes 66: Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand  
31.07.2025**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens  
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2025“

**4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen - entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025 - wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

## **TOP 29**

### **Anfragen**

#### **Anfragen:**

1. Herr Stadtrat Sauerer ergänzt zu den Mindereinnahmen der Parkkosten, dass nicht nur E-Autos von den Parkgebühren befreit sind, sondern auch Hybrid-Fahrzeuge die über ein entsprechendes E-Kennzeichen verfügen.
2. Frau Stadträtin Breun fragt nach dem aktuellen Stand zum Abenteuerspielplatz Bruck. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik spricht über die Auswirkungen der Wiederbesetzungssperre. Mittlerweile ist die Personalbesetzung jedoch abgeschlossen. Die Eröffnung ist für Mitte Oktober 2025 vorgesehen. Im Stadtrat am 25.09.2025 werden auch noch Details genannt. Es handelt sich hierbei nicht um eine dauerhafte Schließung. Dies ist kein korrekter Sachverhalt.

## **TOP 29.1**

### **Anfrage der AfD "Unfairer Wettbewerb durch Barbershops"**

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 29.2**

**33/050/2025**

### **Anfrage der Freien Wähler und der Erlanger Linken zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis**

#### **Sachbericht:**

Die Anfrage zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis in Erlangen kann wie folgt beantwortet werden:

Zu Ziffer 1: Die Frage, wie viele Personen in Erlangen geduldet sind und keine Arbeitserlaubnis besitzen, kann seitens der Stadt Erlangen nicht abschließend beantwortet werden. Grund dafür ist, dass bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken grundsätzlich die Zuständigkeit für Personen liegt, die aus einem Asylverfahren heraus vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind. In der Zuständigkeit der Stadt Erlangen befinden sich nur wenige Bestandsfälle oder Personen, die nicht aus dem Asylverfahren heraus vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind.

Die Anfrage kann deshalb nur im Hinblick auf die Personen beantwortet werden, die derzeit in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen geduldet werden. Das sind Stand 15.08.2025 37 Personen. Von diesen 37 Personen verfügen 27 derzeit über keine Arbeitserlaubnis. Davon sind allerdings 10 noch keine 16 Jahre alt. Aus welchen Gründen die restlichen 17 Personen nicht arbeiten ist der Ausländerbehörde nicht bekannt. Anträge auf eine Beschäftigungserlaubnis sind jedenfalls von der Erlanger Ausländerbehörde schon seit längerem nicht mehr abgelehnt worden.

Zu Ziffer 2: Die Darstellung erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit anhand der Erteilungsjahre:

2025: 5 Personen

2024: 7 Personen

2023: 6 Personen

2022: 2 Personen

2021: 1 Person

2018: 3 Personen

2017: 1 Person

2015: 1 Person

2008: 1 Person

Zu Ziffer 3: Für das Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis kann es vielfältige Gründe geben: Es kann kein Antrag gestellt worden sein, weil aus persönlichen Gründen eine Berufstätigkeit nicht in Betracht kommt (gesundheitliche Gründe, Alter, Kinderbetreuung, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikation). Es kann aber beispielsweise auch ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurde verweigert. Eine detaillierte Auswertung ist aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands nicht möglich.

**Protokollvermerk:**

OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt als Anfrage unter TOP 29.2 behandelt wird.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 29.3**

**17/040/2025**

**Anfrage FDP-Fraktion zur Online-Kfz-Zulassung**

**Sachbericht:**

Die eingesetzte Software im Bürgeramt, insbesondere im Bereich Kfz-Zulassung ist von einem externen Softwareunternehmen und ist Teil der gesamten Fachverfahrenslösungen, die im Bürgeramt im Einsatz ist.

Die Software wird von dieser Firma weiterentwickelt und vom Kommunalen Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT) AÖR zur Verfügung gestellt.

Für die online-Zulassung wird zusätzlich noch eine Lösung benötigt, die es den antragstellenden Personen / Unternehmen ermöglicht die Eingaben im Internet zu tätigen und die mit der Software für die Sachbearbeitung mit einer Schnittstelle verbunden werden muss.

Hierfür nutzt die Firma das Fachverfahren des Landes Baden-Württemberg.

Die Stadt arbeitet derzeit mit Hochdruck an einer Lösung für die Online-Zulassung von Fahrzeugen, die sich aufgrund der Komplexität der Softwareanforderungen aber aufwendig gestaltet. Im Bürgeramt wird eine Software eingesetzt, die für viele der angebotenen Dienstleistungen bereits digitale Lösungen vorsieht. Bei diesen Lösungen werden Medienbrüche (digital /Papier) vermieden. Die Software bietet Lösungen von der Passverlängerung über die Führerscheinbeantragung bis hin zur Kfz-Zulassung an und passt deshalb ideal zum umfassenden Serviceangebot des Bürgeramtes. Ziel ist die Online-Zulassung in diesem System anbieten zu können. Für die Einbindung des iKfz-Tools gibt es in dieser besonderen Konstellation jedoch noch komplexe Schnittstellenprobleme zu lösen. Das Verfahren soll zum 01.01.26 verfügbar sein.

**Protokollvermerk:**

OBM Dr. Janik weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt als Anfrage unter TOP 29.3 behandelt wird.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.07.25 zur Online-Kfz-Zulassung ist hiermit bearbeitet.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **Sitzungsende**

am 17.09.2025, 17:25 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Behringer

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die ödp-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:**

**Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:**